



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

33/2013 16.08.2013

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer



Neu:

Leidenmühler

[Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union](#)

Das Buch vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis von Aufbau und Funktionsweise der Rechtsordnung der Europäischen Union. 35 EUR, 1. Auflage, XXI und 284 Seiten, Harteinband, gebunden, ISBN 978-3-902883-08-7

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 189/2013](#)

Bundesgesetz, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, das Forstgesetz 1975, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002, das BFW-Gesetz, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weingesetz 2009, das Marktordnungsgesetz 2007 und das Vermarktungsnormengesetz geändert werden und das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben wird (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW – Land- und Forstwirtschaft**)

[BGBl II 237/2013](#)

Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Festsetzung der **Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder**

[BGBl II 239/2013](#)

Kundmachung der Bundesministerin für Justiz über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass der Abschnitt „A. II. RECHTSANWALTSANWÄRTER“ der **Umlagenordnung 2011 der Rechtsanwaltskammer Wien**, der Abschnitt „B. RECHTSANWALTSANWÄRTER“ in § 1 sowie § 3 Z 2 und die Wortfolge „und der Beitrag für Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 1 B. P. 1 lit. a)“ in § 4 Z 2 der **Beitragsordnung 2011 der Rechtsanwaltskammer Wien** sowie § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 zweiter Satz der **Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien** und deren Ausschuss 2008 gesetzwidrig waren

[BGBl III 226/2013 \(Anlage\)](#)

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Moldau über die gegenseitige Hilfeleistung bei Naturkatastrophen

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 218 v 14.08.2013, 1](#)

Richtlinie 2013/38/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafensaatkontrolle

[ABI L 218 v 14.08.2013, 8](#)

Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates

[ABI L 218 v 14.08.2013, 15](#)

Beschluss Nr 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien

III. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

A. Verfassungsgerichtshof

26.06.2013, [B 1579/2012](#)

GlücksspielG; Verletzung im **Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter** durch die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Organisierens verbotener Ausspielungen nach dem GlücksspielG infolge verfassungswidriger Auslegung der Regelung über die **Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden und der Strafgerichte**

26.06.2013, [B 396/2013](#)

GlücksspielG; Verletzung im **Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter** durch die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Organisierens verbotener Ausspielungen nach dem GlücksspielG infolge verfassungswidriger Auslegung der Regelung über die **Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden und der Strafgerichte**; Durchführung virtueller Hunde- oder Pferderennen keine Sportwetten

29.06.2013, [B 287/2012](#)

Allgemeines SozialversicherungsG; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch **Nichtaufnahme der Arzneispezialität Lucentis in den gelben Bereich des Erstattungskodex** nach erneuter Antragstellung infolge Neuzulassung für eine weitere Erkrankung; keine Bedenken gegen die Zulässigkeit eines sektorenübergreifenden Vergleichs für die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Fehlen von Vergleichspräparaten; vorgenommener Kosten/Nutzenvergleich nicht denkunmöglich; keine willkürliche Annahme der nicht ausreichenden Wirtschaftlichkeit des Präparats

29.06.2013, [U 674/2012](#)

AsylG 1997; AsylG 2005; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung des Asylantrags eines staatenlosen Palästinensers wegen objektiver Willkür infolge **Verkennung der durch die Rechtsprechung des EuGH geklärten Rechtslage**; Vorliegen eines Asylausschlussgrundes auch bei den Beistand der UN-RWA kurz vor Einreichung eines Asylantrags in einem Mitgliedstaat tatsächlich in Anspruch nehmenden Personen; „ipso

facto“-Schutz der Statusrichtlinie infolge Wegfalls des Beistands „aus irgendeinem Grund“ nicht ausschließlich bei Vorliegen individueller Verfolgung

B. Verwaltungsgerichtshof

27.06.2013, [2009/07/0138](#)

AbfallwirtschaftsG; VerpackungsVO 1996; div Verwaltungsübertretungen iZm dem in Verkehr bringen von Kunststoffverpackungen; Berichtigung gem § 62 Abs 4 AVG kann noch während eines Verfahrens, das vor dem VwGH anhängig ist, vorgenommen werden; Einlagepapier entspricht nicht dem **Ausnahmetatbestand** des § 7 VerpackVO; **Verjährungsfrist** beginnt erst dem Erbringen der nachträglichen Meldung; Bestrafung des Bf als handelsrechtlicher Gf erfolgte aufgrund der **Verpflichtetenstellung** des Unternehmens als Abpacker

27.06.2013, [2013/07/0041](#)

AbfallwirtschaftsG; Auftrag zur Entfernung abgelagerter Abfälle; **subjektiver Abfallbegriff** aufgrund einer Entledigungsabsicht erfüllt; **Abfalleigenschaft endet bei zulässiger Verwendung oder Verwertung** nur dann, wenn die betreffende Sache unbedenklich für den beabsichtigten Zweck einsetzbar ist; Holzkisten sind für die Hangsicherung nicht ausreichend qualifiziert; aufgestellte Kübel können nicht unbedenklich zum Schutz eines Hauses vor Wassereintritt bei Niederschlägen eingesetzt werden; eine derartige Entsorgung von Oberflächenwässern entspricht nicht dem Stand der Technik

19.07.2013, [2011/02/0268](#)

ArbeitnehmerInnenschutzG; ArbeitsmittelVO; Unterlassung der **Überprüfung von Türen** einer Straßenbahngarnitur; Straßenbahngarnituren sind als **selbstfahrende Arbeitsmittel** einzustufen; demnach besteht gem § 8 Abs 1 Z 14 ArbeitsmittelVO eine **Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung**

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerbe-recht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungs-strafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Fabian Hanz, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.